Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 17 (1951)

Heft: 9-10

Artikel: Die Aufgaben des künftigen zivilen Luftschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

artigen Beschlusses gaben. Der Interpellation des Zürcher Nationalrates Bühler — so schien es uns — fehlte wohl etwas die innere Ueberzeugungskraft. Nachdem dieser Ratsherr schon bei der Behandlung der Truppenordnung in ungezogener Art über den Chef der Abteilung für Luftschutz hergefallen ist, hat er wohl auch diesmal versucht, einer bestehenden Wut, die er nicht mit der Reitpeitsche abreagieren konnte, Luft zu machen.

Auch der «Schweiz. Beobachter» erhob Protest, indem er die Ansicht vertrat, nur das Parlament sei für einen derartigen Beschluss zuständig.

Wir möchten deshalb die sorgfältig geprüften Rechtsgrundlagen hier noch einmal auseinandersetzen: Einmal handelt es sich um eine reine Vollzugsmassnahme der Truppenordnung. Damit stützt sich der Bundesratsbeschluss in erster Linie auf den Art. 1 des Beschlusses über die Truppenordnung, wo die Luftschutztruppen verankert sind, und auf den Art. 12 des gleichen Erlasses, gemäss welchem der Bundesrat mit dem Vollzug der Truppenordnung beauftragt ist. Sowohl die Durchführung der besonderen sanitarischen Musterung der männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, als auch die Einteilung der diensttauglich Befundenen sind reine Vollzugsmassnahmen, deren Anordnung in die Kompetenz des Bundesrates fällt. Was die Anerkennung eines im Luftschutz erworbenen Grades als militärischen Grad anbetrifft, so ist festzuhalten, dass die Militärorganisation für das Erreichen eines militärischen Grades das Bestehen bestimmter Schulen und Kurse vorsieht. In Art. 114 der Militärorganisation wird das Nachholen versäumter Dienste verlangt, wobei dem Bundesrat ausdrücklich die Kompetenz gegeben wird, zu bestimmen, in welchen Ausnahmefällen vom Grundsatz der Dienstnachholung abgewichen werden kann. Im Falle der Eingliederung von Luftschutzkader in die Luftschutztruppen wäre eine Nachholung der für die Erreichung des militärischen Grades vorgeschriebenen Schulen praktisch nicht durchführbar. Der Bundesrat hat daher für diese einmalige Eingliederung von Luftschutzkader die Nachholpflicht grundsätzlich erlassen. Dieses Kader hat in Luftschutzkaderschulen, die allerdings von geringerer Dauer als diejenigen bei der Armee waren, bestanden und grösstenteils im betr. Luftschutzgrade viele Dienste geleistet. Im Bundesratsbeschluss ist deshalb im Ingress der Art. 114 sowie der allgemeine Vollzugsartikel 147 der MO als Rechtsgrundlage angerufen.

Auch die nötigen Weisungen für die sanitarische Musterung wurden durch den Bundesrat erlassen, indem die massgebenden Bestimmungen der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) in dem Sinne ergänzt wurden, dass diejenigen Untersuchten, die den Dienst bei den Luftschutztruppen in ihrer Altersklasse bestehen können, im Sinne der Ziff. 33, lit. b, der IBW 41 diensttauglich erklärt werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Entscheid der sanitarischen Untersuchungskommission entweder auf diensttauglich für den Dienst bei jeder Truppengattung oder diensttauglich nur für den Dienst in einer bestimmten Truppengattung oder Untergattung lauten kann. Die Eingliederung in die Armee erfolgt nur für den Dienst bei den Luftschutztruppen. Die IBW 41 ist eine Dienstvorschrift, die durch den Bundesrat genehmigt worden ist und die von ihm, soweit nötig, wiederum abgeändert werden kann.

Wir sind der Ueberzeugung, dass die Verschmelzung der beiden Kernstücke der neuen Luftschutztruppen sehr rasch erfolgen wird. Es braucht dazu auf beiden Seiten nur guten Willen, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreudigkeit, dazu eine unvoreingenommene Achtung vor dem Wissen und Können des andern und namentlich beim Kader auch die Bereitschaft, Lücken in der Ausbildung durch privates Studium und ausserdienstliche Betätigung auszufüllen.

Die Aufgaben des künftigen zivilen Luftschutzes

Vom schweizerischen Städtetag in Bulle

Wir entnehmen den Ausführungen der Presse: Durch die Bildung einer eigenen Luftschutztruppe als Bestandteil der Armee, wie sie in Vollzug der neuen Truppenordnung in nächster Zeit durch die Umteilung eines Teils des «blauen» Luftschutzes aufgestellt wird, entsteht natürlich beim zivilen Luftschutz eine Lücke, die durch ein neues Luftschutzgesetz geschlossen werden soll. Dieses ist seit einiger Zeit in Vorbereitung. Der Schweiz. Städteverband liess sich an seinem Städtetag in Bulle von Oberstdivisionär Wey, Unterstabschef Territorialdienst, über diese die Gemeinden des ganzen Landes stark berührende Materie eingehend orientieren.

Die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Luftschutzgesetzes bilden die Erfahrungen aus dem letzten Krieg. In der modernen Kriegführung ist die Bevölkerung des Hinterlandes zu einem strategischen Ziel geworden; durch Bombardierungen soll der Widerstandswille gebrochen, die Wirtschaft desorganisiert werden. Die Luftschutzmassnahmen müssen daher dem Ziele dienen, das Leben aufrechtzuerhalten und Paniken zu vermeiden. Dabei hat sich im letzten Krieg gezeigt, dass dort, wo Luftschutzmassnahmen vorbereitet waren, die Verluste bei Bombardierungen äusserst minim waren (in Essen wurden 99 Prozent gerettet!), während dort, wo der Luftschutz vernachlässigt worden war, 30 und mehr Prozent Opfer gezählt wurden. Es ist also erwiesen und steht eindeutig fest, dass es wirksame Luftschutzmassnahmen gibt! Voraussetzung ist allerdings, dass sie schon in Friedenszeiten vorbereitet werden, und das braucht Jahre. Darum ist der Erlass eines Luftschutzgesetzes heute dringend.

Der Luftschutz muss — wie die Armee — vom Vertrauen des Volkes getragen werden. Das allein genügt jedoch nicht. Nur zwingend vorgeschriebene und kontrollierte Massnahmen können die Erstellung der Schutzanlagen sicherstellen. Diesem Zweck dient unter anderem der Bundesbeschluss über den

obligatorischen Bau von Luftschutzräumen, der — wie Nationalrat Freimüller in der Diskussion darlegte — dem Ende der parlamentarischen Beratung entgegengeht.

Da die Massnahmen des Luftschutzes sehr weitschichtig sind und in die grundlegenden Lebensverhältnisse eingreifen, rechtfertigt sich sein Einbau in die zivilen Organisationen. Der Umfang ist durch das Gesetz selbst festzulegen. Es sind allgemeine Massnahmen für alle Gemeinden und spezielle Massnahmen für besonders gefährdete Ortschaften und Betriebe ins Auge gefasst, wie Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Angriffen und über die unerlässlichen Schutzeinrichtungen, Verdunkelung, Verkehrsregelung bei Alarm usw.

Daneben ist die Schaffung einer zivilen Luftschutzorganisation nicht zu umgehen. Luftschutzpflichtig sollen alle Ortschaften von einer bestimmten Grösse an (man denkt an 1000 und mehr Einwohner) erklärt werden, wobei es den Kantonen obliegt, die Grenzen im Detail abzustecken und unter Umständen auch kleinere, besonders exponierte Ortschaften zu unterstellen, grössere auszunehmen. Die zivile Luftschutzorganisation umfasst eine Alarmorganisation, ferner (und darauf ist das Hauptgewicht zu legen, da die grössten Verluste erfahrungsgemäss erst nach der Bombardierung durch Brände, Panik usw. entstehen) die Schadensbekämpfung durch Hauswehren, Betriebsluftschutz als Tragpfeiler der ganzen Organisation, Kriegsfeuerwehr zur Unterstützung der Hauswehren, Organisationen des Sanitätsdienstes, der Fürsorge für Ausgebombte, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste. Die Vielfalt dieser Massnahmen verlangt eine Koordination durch die in jeder Ortschaft zu bestellende Luftschutzleitung.

Wesentlich ist die Kompetenzausscheidung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Dem Bund steht die Oberaufsicht zu, und er erlässt die allgemeinen Richtlinien. Er muss sich auch das Recht vorbehalten, Luftschutzgeräte auf die Eignung zu prüfen, bevor sie in den Handel kommen. Die Organisation der Luftschutzmassnahmen ist Sache der Kantone; der Vollzug ist den Gemeinden überlassen. Es ist eine allgemeine Luftschutzpflicht vorzusehen mit einer gesetzlichen Festlegung der Altersgrenze und der maximalen Dienstdauer. Es muss ernstlich an die Frage herangetreten werden, ob die Luftschutzdienstpflicht nicht für jedermann, ohne Rücksicht auf Geschlecht und die Nationalität, vom 15. bis 65. Altersjahr eingeführt werden soll. Die Ausbildung könnte in Friedenszeiten auf maximal 48 Stunden im Jahr (für Kader 96 Stunden) befristet werden; im Aktivdienst richtet sich die Dienstdauer nach dem tatsächlichen Bedarf, wobei jedoch die zivile Tätigkeit der in der Wirtschaft Unabkömmlichen nicht beeinträchtigt werden darf.

Es soll den Kantonen überlassen werden, die Bestände der zivilen Luftschutzorganisationen festzulegen. So erhalten sie gegenüber früher mehr Verantwortung und Kompetenzen. Sie sollen auch das Recht haben, das Material und die Einrichtungen zu bestimmen. Einer der dringendsten Wünsche in dieser Hinsicht wäre eine Vereinheitlichung des Feuerwehrmaterials, namentlich der Schläuche und der Schlauchkupplungen, da das die nachbarliche Aushilfe und namentlich die Unterstützung durch die feldgraue Luftschutztruppe erleichtern würde.

Ein letztes wichtiges Gebiet umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Armee. In diesem Zusammenhang bedarf die Stellung der feldgrauen, neuen Luftschutztruppe der Abklärung. Dieser kommt bei schweren Verschüttungen, grossen Flächenbränden usw. zum Einsatz. Er verfügt über eine spezielle Ausrüstung mit Brennern, Sauerstoffgeräten, Motorspritzen, Apparaten zur Feststellung chemischer, biologischer und radioaktiver Kampfstoffe usw. Da die Handhabung all dieser Geräte eine besondere Ausbildung erheischt, ist diese nur im Rahmen der normalen Dienstleistungen der Feldarmee möglich. Der feldgraue Luftschutz wird grösseren Ortschaften als örtliche Verstärkung der zivilen Luftschutzorganisationen zugeteilt. Er bleibt bis zum Einsatz in der Hand des Territorialkommandanten. Daneben sollen vier vollmotorisierte Bataillone als regionale Reserve bereitgestellt werden.

Ein zweiter Berührungspunkt zwischen zivilen Behörden und Armee besteht im Alarmdienst, der vom Territorialdienst aufgebaut worden ist in Zusammenarbeit mit den 23 Fliegerauswertezentralen und der PTT. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, durch den Telephonrundspruch (Linie 3) die Bevölkerung direkt auf die drohende Gefahr durch Flieger, radioaktive Stoffe, Bruch von Staumauern usw. aufmerksam zu machen und Verhaltungsmassregeln zu erteilen.

Das Problem der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und Territorialdiensten bildete Gegenstand eines zweiten Vortrages von Oberst Koenigs, Kommandant der Territorialzone 1. In detaillierten Ausführungen schilderte der Referent Aufgaben und Aufbau der Territorialdienste und schälte die vielen Berührungspunkte der zivilen und militärischen Instanzen heraus, um die gegenseitigen Kompetenzen zu umschreiben und abzugrenzen. («Bund».)

Wiederaufbau des zivilen Luftschutzes

Neue Netze beginnen sich über das Gebiet der Schweiz zu spannen. Es sind nicht durchwegs Netze der Spionage und der Spekulationen internationaler Politik. Wir denken gegenwärtig vielmehr an die *Verstärkung unserer Landesverteidigung, und zwar sowohl auf militärischem als auch auf zivilem Gebiet.* Dazu gehört z. B. die Wiedererstellung der Bereitschaft der Alarmanlagen für Armee und Zivilbevölkerung; von der schnellen und richtigen Funktion dieses Netzes — das vom Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst ausgeht und in der Betätigung der örtlichen Sirenen für die Warnung vor Bombardierung unserer Wohn- und Arbeitsstätten endet — hängt weitgehend die Wirksamkeit der persönlichen Schutz- und Rettungsmassnahmen der Menschen selbst im Kriegsfall ab.

Es gibt aber noch ein anderes Netz, das gegenwärtig mit Beschleunigung über unser Land ausgebreitet wird: *die Neuorganisation der Hauswehren* als überaus wichtiger Teil des zivilen Luftschutzes, dem trotz der Schaffung einer Luftschutztruppe der Armee ungeschmälerte Bedeutung zukommt. Denn die Schäden, welche durch Fliegereinwirkung und Fernwaffenbeschuss verursacht werden, müssen in erster Linie an